

Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath vom 26.05.2020

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW (BestG NRW) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 18. Dezember 2018; (GV. NRW. S. 759) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 28.04.2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Betrieb, die Unterhaltung und die Nutzung folgender im Gebiet der Stadt Erkrath gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
 - a) Friedhof Kreuzstraße,
 - b) kommunaler Teil des Friedhofes Neanderweg,
 - c) Parkfriedhof Neandertal.
- (2) Die Verwaltung und der Betrieb der Friedhöfe obliegen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister als Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann sich beim Betrieb der Friedhöfe Dritter bedienen und ihnen die Erledigung der zum Betrieb des Friedhofes notwendigen Aufgaben übertragen. Hierzu gehören insbesondere auch die Ausführung der allgemeinen Bestattungsvorschriften, die Zuteilung der Grabstätten sowie die Überwachung der Gestaltung von Grabstätten und Grabaufbauten.
- (3) Das Hausrecht wird durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister der Stadt Erkrath ausgeübt.
- (4) Die Benutzungsvorschriften dieser Satzung begründen die jeweiligen Rechte und Pflichten der Nutzungsberechtigten an den Grabstätten.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe der Stadt Erkrath sind nichtrechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Erkrath waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte sowie von Tot- und Fehlgeburten, falls mindestens ein Elternteil Einwohner der Stadt Erkrath ist. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Zur Anzeige und Bestattung verpflichtet sind Hinterbliebene nach § 8 Abs. 1 BestG NRW (Bestattungspflichtige/r).
- (2) Die/Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die die/der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille der/des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 9 Abs. 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung der/des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.
- (3) Die/der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung zugewiesen worden ist. Bei allen Grabstätten, die nicht Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte sind, wird das Nutzungsrecht vorbehaltlich des § 11 Abs. 2 für die Dauer der Ruhezeit (§ 12 Abs. 1) verliehen. Ein Wiedererwerb ist nur bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten möglich (§ 16).
- (4) Der Begriff Bestattung in dieser Satzung gilt sowohl für Erd- als auch für Urnenbeisetzungen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der/dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere

Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann die/der Nutzungsberechtigte die Umbettung bereits bestatteter Leichen auf einen anderen im Gebiet der Stadt Erkrath gelegenen und von ihr betriebenen Friedhof verlangen.

- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten/anonyme Gräber) oder Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Erkrath in andere gleichwertige Grabstätten auf einem anderen im Gebiet der Stadt Erkrath gelegenen und von ihr betriebenen Friedhof umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden ortsüblich öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie der/dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen, sofern der Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Erkrath auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden für die verbleibende Nutzungszeit Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bzw. in den Schaukästen bekannt gegebenen Zeiten für die Besucherinnen und Besucher geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Schnee und Eis sind nur die Wege zu benutzen, die entweder vom Schnee freigebracht oder gestreut sind. Für Unfälle, die infolge Zuwiderhandlungen eintreten, wird eine Haftung der Stadt ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Handwagen, Rollstühle und Fahrräder, wenn sie geführt werden, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Friedhofsgewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und sonstige Gegenstände unbefugt zu entfernen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle nicht gemäß ihrer Art (Abfallsatzung der Stadt Erkrath) zu trennen oder außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben,
 - i) Hunde ohne Leine zu führen,
 - j) das Ausbringen von Futtermitteln zur Fütterung besitzloser Tiere,
 - k) Alkohol oder andere Rauschmittel zu sich zu nehmen,
 - l) zu übernachten oder zu betteln.
- (3) Die mitgeführten Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch Tiere gefährden, verletzen, Sachen beschädigen oder verunreinigen können. Die von den Tieren verursachten Verunreinigungen sind unverzüglich und schadlos von den Tierhalterinnen und Tierhaltern zu beseitigen.
- (4) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.
- (6) Das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art ist auf anonymen Grabstätten und Reihengrabstätten, jeweils Erd- und Urnengräbern, (§ 15 Abs. 8, 9) nicht gestattet. Auf der Urnengemeinschaftsgrabanlage ist das Ablegen von Grabschmuck nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 möglich.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten sind auf den Friedhöfen nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauerinnen und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Zulassung wird jeweils für 5 Jahre erteilt. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (3) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellenden des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gemäß § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass die/der Antragstellende einen für die Ausführung ihrer/seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Beschäftigten einen Beschäftigtenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Beschäftigtenausweis sind dem Personal der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Auf den Friedhöfen dürfen gewerbliche Arbeiten nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine gewerblichen Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Arbeiten sind in der Zeit von 8.00 – 17.00 Uhr, samstags von 8.00 – 14.00 Uhr auszuführen und an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann saisonbedingt Ausnahmen zulassen. Aus Witterungsgründen können Friedhofsteile vorübergehend für Fahrzeuge aller Art gesperrt werden.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert

werden. Darüber hinaus sind Fahrzeuge und Materialien so abzustellen bzw. zu lagern, dass sie Dritte nicht behindern. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

Ferner ist bei Begegnungen mit Trauerzügen anzuhalten oder durch Wählen eines anderen Weges auszuweichen. Ansonsten gelten die Bestimmungen der StVO.

- (9) Alle bei den gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen anfallenden Abfälle sind unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten vom Friedhof zu entfernen oder nach ihrer Art zu trennen und folgendermaßen zu entsorgen: Erde und Steine sind an den dafür bestimmten Plätzen zu lagern, Garten- und Plastikabfälle, Papier- und Restmüll sind in den dafür vorgesehenen Großcontainern zu entsorgen.
- (10) Zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten dürfen ausschließlich nachfolgend benannte Wege mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden, d.h. die Geschwindigkeit ist so zu wählen, dass vorausgehende Fußgänger nicht bedrängt oder zum Ausweichen genötigt werden, sofern dies Breite und Bodenbeschaffenheit gestatten:
- a) Friedhof Kreuzstraße auf den Hauptwegen mit einer Mindestbreite von zwei Metern,
 - b) kommunaler Teil des Friedhofes Neanderweg ausschließlich auf den gepflasterten Wegen,
 - c) Parkfriedhof Neandertal ausschließlich auf den gepflasterten Wegen.

Das zulässige Gesamtgewicht der eingesetzten Fahrzeuge darf 3,5 Tonnen nicht überschreiten.

- (11) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (12) Die Gewerbetreibenden haben die von ihnen zu unterhaltenden Gräber durch ein grünes, am linken Fußende des Grabes in das Erdreich zu steckendes Schild von 8 x 4 cm Größe zu kennzeichnen. Das Schild darf nur den Namen der/des Gewerbetreibenden und ggf. den Vermerk „Dauergrabpflege“ enthalten.
- (13) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jede/n Bedienstete/n bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bediensteten- ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 2-5 und 11 finden keine Anwendung.

§ 8

Entscheidungsfrist, Genehmigungsfiktion, Verfahren über eine einheitliche Stelle

- (1) Über den Antrag auf Zulassung zu gewerblicher Tätigkeit wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden. § 42a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt entsprechend.
- (2) Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (3) Das Verwaltungsverfahren nach dieser Friedhofssatzung kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW abgewickelt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles durch die/den Bestattungspflichtige/n – § 8 BestG NRW – bei der Friedhofsverwaltung oder der/dem beauftragten Dritten anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Zur Anmeldung einer Bestattung und der Abgabe dazu notwendiger Erklärungen sind als Hinterbliebene in nachstehender Reihenfolge gem. § 8 Abs. 1 BestG NRW verpflichtet:
 - a) die überlebende Ehegattin/der überlebende Ehegatte,
 - b) die Lebenspartnerin/der Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) volljährige Kinder,
 - d) Eltern,
 - e) volljährige Geschwister,
 - f) Großeltern,
 - g) volljährige Enkelkinder.

Soweit die Hinterbliebenen ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, veranlasst die örtliche Ordnungsbehörde die Bestattung, sofern der Tod der Person im Stadtgebiet eingetreten oder diese dort gefunden worden ist (§ 8 Abs. 2 BestG NRW).

- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung oder ein/e von ihr beauftragte/r Dritte/r setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (6) Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (7) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (8) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen nach der Einäscherung beizusetzen; anderenfalls wird sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet. Auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse können diese Fristen verlängert werden. Liegen bei einer Erdbestattung innerhalb der Frist nach S. 1 die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, so hat die Bestattung unverzüglich nach deren Eintritt zu erfolgen.
- (9) Die Bestattungsentscheidung – Erdbestattung oder Feuerbestattung – bestimmt sich nach § 12 BestG NRW.

§ 10 Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 20 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall aus nachgewiesenen ethnischen oder religiösen Gründen durch die Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Bei Bestattungen, die ohne Sarg durchgeführt werden, hat die/der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal zu stellen sowie anfallende zusätzliche Kosten zu tragen. Der Transport der Leiche innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen. Die Gestattung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (2) Säрге, Sargzubehör und Sargausstattung, Grabbeigaben sowie Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Be-

schaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit möglich ist.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen für Verstorbene ab 5 Jahren höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Bei Einlieferung des Sarges kann die Friedhofsverwaltung verlangen, dass das für die Einsargung verantwortliche Beerdigungsinstitut schriftlich die Einhaltung der Vorschriften der Abs. 2 und 3 bestätigt.
- (5) Als Grabbeigabe gemäß § 10 Abs. 2 ist die Totenasche eines kremierten Haustiers in bereits belegte Grabstätten zulässig. Ein dem Tod der/des Tierhalterin/Tierhalters vorausgehendes Begräbnis des Tieres ist ausgeschlossen.

Die Einbringung soll außerhalb der Öffnungszeiten des betroffenen Friedhofs erfolgen. Eine Trauerzeremonie findet aus diesem Anlass nicht statt. Hinweise auf die Einbringung dürfen nicht an der Grabstätte angebracht werden.

- (6) Die Friedhofsverwaltung kann Särge, die nicht der Satzung entsprechen, zurückweisen.

§ 11

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt werden. Die/Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher zu entfernen.
- (4) Die Einsetzung des Grabvorbaus zur Durchführung der Beisetzung darf nur innerhalb der Grabanlage erfolgen. Sofern beim Ausheben von Grabstätten Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen,

sind die dadurch entstehenden Kosten durch die/den Nutzungsberechtigte/n der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre. Die Ruhezeit der Aschen in Urnenrasenreihengräbern beträgt 25 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht an Urnenreihengrabstätten wird auf 20 Jahre begrenzt. Dies gilt nicht für Grabstätten in der Urnengemeinschaftsgrabanlage.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen von Leichen, die nicht in Särgen beigesetzt worden sind, werden nicht durchgeführt. § 4 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllt sind. Im Fall des S. 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte mit noch mindestens 10 Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung der/des Nutzungsberechtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 zulässig.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist die/der jeweilige Totenfürsorgeberechtigte. Falls diese/r nicht gleichzeitig Nutzungsberechtigte/r ist, ist die schriftliche Zustimmung der/des Totenfürsorgeberechtigten erforderlich. Mit dem Antrag ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen. Bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 32 Abs. 2 S. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettungen. Die Umbettung von Särgen soll in den Monaten Ok-

tober bis März vorgenommen werden, es sei denn, es handelt sich gem. Abs. 8 um eine behördliche oder richterliche Anordnung.

- (6) Die Kosten der Umbettung hat die/der Antragstellende zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder eine/n von ihr beauftragte/n Dritte/n bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Bei Umbettungen ist das Nutzungsrecht von der/dem Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung per Verzichtserklärung zurückzugeben, die Grabstätte ist auf Kosten der/des Berechtigten komplett abzuräumen und ebenerdig herzurichten. Eine Rückerstattung der Gebühren findet grundsätzlich nicht statt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzung

§ 14

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten, anonyme Reihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten für Säрге,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten, anonyme Urnenreihengrabstätten, Rasenreihengrabstätten für Urnen, Urnenwahlgrabstätten,
 - d) Urnengemeinschaftsgrabstätten,
 - e) Baumgrabstätten,
 - f) Aschestreufeld
 - g) islamische Grabstätten,
 - h) Kriegsgräber,
 - i) Ehrengabstätten.
- (3) Soweit die/der Verstorbene keine anderweitige schriftliche Bestimmung getroffen hat, wird die Art der Grabstätte vorbehaltlich der Regelung des § 16 Abs. 12 bei der Anmeldung der Bestattung durch diejenige/denjenigen Bestattungspflichtige/n getroffen, die/der gemäß § 9 Abs. 2 das Recht zur Anmeldung der Bestattung ausübt.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Reihengrabstätten/anonyme Reihengrabstätten/ Rasenreihengrabstätten für Särge

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der/des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird derjenigen/demjenigen, die/der gemäß § 9 Abs. 1 und 2 die Bestattung anmeldet, eine Bescheinigung erteilt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte steht der Inhaberin/dem Inhaber der Zuteilungsbescheinigung zu. Für den Erwerb des Nutzungsrechts gilt § 16 Abs. 6. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich. Im Fall des Ablebens der/des Nutzungsberechtigten findet die Regelung des § 16 Abs. 9 der Satzung Anwendung.
- (2) Es werden Reihengrabstätten eingerichtet
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
 - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden mit einer Länge von 1,20 m und einer Breite von 0,60 m, für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr mit einer Länge von 2,10 m und einer Breite von 0,90 m angelegt.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, zusätzlich in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten, falls die Nutzungszeit nicht überschritten wird und die Größe der Grabstätte ausreicht. Neben dem Bestatteten nach S. 1 und 2 können bis zu 4 Urnen zusätzlich bei gleichzeitiger Bestattung beigesetzt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. § 30 gilt entsprechend.
- (6) Auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten kann die Friedhofsverwaltung der Rückgabe belegter Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist zustimmen. In diesem Fall hat die/der Nutzungsberechtigte für die Unterhaltung und Pflege für die Dauer der Ruhezeit sowie für das spätere Abräumen der Grabstätte einen Pflegevertrag mit einer Treuhandstelle für Dauergrabpflege abzuschließen und die Kosten hierfür zu tragen. Der Vertragsschluss ist der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.

- (7) Eine Verzichtserklärung während der Nutzungszeit schließt eine Rückerstattung der Gebühren aus. Über Ausnahmen wegen unbilliger Härte entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (8) Anonyme Reihengrabstätten sind als Rasenfläche angelegte anonyme Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 12) zur Bestattung eines Sarges bereitgestellt werden, wenn die anonyme Bestattung dem Willen der/des Verstorbenen entspricht. Das anonyme Reihengrabfeld befindet sich auf dem Parkfriedhof Neandertal. Diese Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Die Bestattungsstelle wird nicht bekanntgegeben. Die/Der Verstorbene kann jedoch in Begleitung der Angehörigen und sonstiger Personen bestattet werden. Rechte und Pflichten an anonymen Reihengrabstätten und ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu. Blumenschmuck oder Kerzen sind auf dem Gedenkplatz abzulegen, die Ablage auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Das Ablegen von figürlichem Schmuck o.ä. auf dem Gedenkplatz ist nicht gestattet.
- (9) Rasenreihengrabstätten für Särge sind als Rasenfläche angelegte Grabstätten, die für die Dauer der Ruhefrist (§ 12) zur Bestattung eines Sarges bereitgestellt werden. Felder für Rasenreihengräber befinden sich auf allen 3 städtischen Friedhöfen. Die Reihengrabstätten werden der Reihe nach belegt. Rechte und Pflichten an Rasenreihengrabstätten und ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Friedhofsverwaltung zu. Jede Rasenreihengrabstätte ist mit einer liegenden Grabplatte gem. den einheitlichen Vorgaben nach §§ 24 Abs. 7 und 25 Abs. 3 zu versehen. Die Verlegung der Grabplatten ist bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage grundsätzlich im Benehmen mit der/dem Erwerber/in bestimmt wird. Der Ersterwerb des Nutzungsrechts ist nur möglich
- a) bei Eintritt eines Todesfalls, oder
- b) zur Vorsorge für die Dauer von mindestens 5 Jahren. Die/Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich mit dem Erwerb der Grabstätte zu Lebzeiten, diese über die Laufzeit des Erwerbes zu pflegen. Die zur optischen Trennung der Grabstätten zu verlegenden Wesersandsteinplatten sind verpflichtend, sobald eine weitere Grabstätte neben der erworbenen Grabstätte angelegt wird. Im Bestattungsfall muss das Nutzungsrecht auf insgesamt 30 Jahre erworben werden.

Das Nutzungsrecht wird nur an eine einzelne natürliche Person verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 4 beabsichtigt ist. Die/Der Nutzungsberechtigte ist durch die/den Anmeldende/n der Bestattung bei Erwerb der Wahlgrabstätte in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 3 zu bestimmen.

- (2) Auf Antrag der/des Nutzungsberechtigten kann das Nutzungsrecht wiedererworben werden. Das wiedererworbene Nutzungsrecht muss sich auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahr erstrecken. Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts erfolgt zu den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und zu dem in diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatz. Ein Wiedererwerb ist nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 4 der Satzung beabsichtigt ist. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- bis dreistellige Grabstätten vergeben. Sie werden als einstellige Grabstelle mit einer Länge von 2,50 m und einer Breite von 1,10 m, als zwei- stellige Grabstelle mit einer Länge von 2,50 m und einer Breite von 2,20 m, als dreistellige Grabstelle mit einer Länge von 2,50 m und einer Breite von 3,30 m, angelegt. Auf dem Friedhof Kreuzstraße können diese Maße in den Feldern 1 - 17 aufgrund des Alters des Friedhofes und der dadurch gewachsenen Struktur variieren. Über den Erwerb von mehrstelligen Wahlgrabstätten, die zurückgegeben wurden oder abgelaufen sind, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen je Stelle bestattet werden
 - a) eine Leiche;
 - b) gemeinsam mit der Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und Tot- und Fehlgeburten und die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht;
 - c) die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren, sofern die Größe der Grabstätte dies zulässt.
- (5) In einer einstelligen Wahlgrabstätte dürfen nicht mehr als 1 Sarg und 4 Urnen beige- setzt werden. Für mehrstellige Wahlgräber verdoppelt bzw. verdreifacht sich die zu- lässige Anzahl entsprechend. Der Platz eines jeden Urnenbehälters wird planmäßig nach Lage und Nummer verzeichnet.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Urkunde, in der die/der Nutzungsberechtigte zu benennen ist. Die/Der Nutzungs- berechtigte hat der Friedhofsverwaltung jeden Wohnungswechsel umgehend mitzu- teilen.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird die/der jeweilige Nutzungsberechtigte 2 Monate vorher schriftlich hingewiesen. Falls sie oder er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt dies durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 2 Monaten auf der Grabstätte.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (9) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem nachfolgend genannten Personenkreis ihren/seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der/des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf die überlebende Ehegattin/den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Lebenspartnerin/den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
 - c) auf die volljährigen Kinder (auch Stief- und Adoptivkinder),
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die volljährigen Geschwister (auch Stief- und Adoptivgeschwister),
 - f) auf die Großeltern,
 - g) auf die volljährigen Enkelkinder,
 - h) auf die Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft,
 - i) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erbinnen/Erben bzw. Hinterbliebenen.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Mit dem Eintritt einer Person in das Nutzungsrecht entfällt ein etwaiges Eintrittsrecht einer/eines vorrangig zum Eintritt Berechtigten; Ansprüche können deshalb nicht gegen die Stadt geltend gemacht werden. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben der/des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (10) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 S. 2 genannten Personen übertragen; sie/er bedarf hierzu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Erklärungen nach Abs. 9 bedürfen der Schriftform und sind gegenüber der Friedhofsverwaltung abzugeben.
- (11) Jede/r Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (12) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (13) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten vorbehaltlich des § 15 Abs. 6 erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist grundsätzlich nur für die gesamte Grabstätte möglich. § 15 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (14) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17

Urnenwahlgrabstätten und –reihengrabstätten / anonyme Urnenreihengrabstätten / Urnenrasenreihengrabstätten / Urnengemeinschaftsgrabanlagen / Baumgrabstätten / Aschestreufeld

- (1) Für die Bestattung von Urnen werden eingerichtet:
- a) Urnenreihengräber mit einer Länge von 1,00 m und einer Breite von 0,80 m
 - b) Urnenwahlgräber größeren Formats mit einer Länge von 1,50 m und einer Breite von 0,80 m
 - c) Urnenwahlgräber kleineren Formats mit einer Länge von 0,80 m und einer Breite von 0,80 m
 - d) anonyme Urnenreihengrabstätten, Maße 0,50 x 0,50 m
 - e) Urnenrasenreihengrabstätten, Maße 0,60 x 0,60 m
 - f) Urnengemeinschaftsgrabanlage, Maße 0,80 x 0,80 m (je Grabstätte),
 - g) Baumgrabstätten, Maße 0,80 x 0,80 m.

Für Urnenreihengräber, anonyme Urnenreihengrabstätten und Urnenrasenreihengrabstätten gilt § 15, für Urnenwahlgräber gilt § 16 entsprechend. Für Urnenwahlgräber in der Urnengemeinschaftsgrabanlage gilt § 16 entsprechend, soweit nicht Abs. 3 andere Bestimmungen trifft. Für Urnenreihengräber in der Urnengemeinschaftsgrabanlage gilt § 15 entsprechend, soweit nicht Abs. 3 andere Bestimmungen trifft. Für Baumgrabstätten gilt § 15 entsprechend, soweit nicht Abs. 4 andere Bestimmungen trifft.

- (2) In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Bei gleichzeitiger Bestattung dürfen bis zu 3 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgräber werden nur einsteilig vergeben. In einer Urnenwahlgrabstätte größeren Formats können bis zu 4 Urnen, in einer Urnenwahlgrabstätte kleineren Formats bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) In den gestalteten Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Wahlgrabstätten dürfen in ein Grab bis zu 2 Urnen bestattet werden, in den gestalteten Urnengemeinschaftsgrabanlagen mit Reihengrabstätten darf in einem Grab 1 Urne bestattet werden. Die Maße der Überurne dürfen 25 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Das Anlegen und die Unterhaltung der Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgen für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung gestaltet die Gemeinschaftsgrabanlagen mit einer Dauerbepflanzung. Eine Bepflanzung der Grabstätte durch die oder den Nutzungsberechtigten ist nicht zulässig. Das Ablegen von Einzelblumen auf dem Grabstein oder bspw. in einer Steckvase ist zulässig. Blumenschmuck, Gestecke oder Grablichter dürfen nicht auf der Grabstätte abgelegt oder abgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung wird dennoch dort abgelegte Gegenstände regelmäßig abräumen und entsorgen.
- (4) Baumgrabstätten sind als Rasenfläche angelegte Urnenreihengrabstätten. Mehrere Grabstätten sind um jeweils einen Baum angeordnet. Es sind ausschließlich aus Naturstoffen hergestellte, biologisch abbaubare Urnen, ohne oder mit leicht abbaubarer

Innenkapsel zu verwenden. Überurnen auf Salzbasis dürfen nicht verwandt werden. Die Maße der Überurne dürfen 25 cm im Durchmesser nicht überschreiten. Die Ablage von Grabschmuck und Kerzen ist auf der Fläche verboten, diese können an der dafür vorgesehenen Ablagestelle abgelegt werden. Die/Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, über der beigesetzten Urne eine Gedenktafel einsetzen zu lassen. Bepflanzung und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist (Urnenreihen- und Urnenrasenreihengräber) oder nach Ablauf der Nutzungszeit (Urnenwahlgräber) werden die beigesetzten Urnen von der Friedhofsverwaltung aus den Gräbern entfernt. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (6) Auf dem städtischen Teil des Friedhofes Neanderweg steht ein Aschestreufeld zur Verfügung. Die Asche wird auf diesem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Bereich durch Verstreuung beigesetzt, wenn dies die/der Verstorbene schriftlich bestimmt hat.

Der Friedhofsverwaltung oder der/dem von ihr beauftragten Dritten zur Durchführung der Bestattung ist vor der Beisetzung der Asche die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschestreufeld kann gekennzeichnet werden, wer beigesetzt worden ist. An einem dafür vorgesehenen Gedenkbaum können der Name und das Geburts- und Sterbedatum der verstorbenen Person durch Gravur eines Blattes vom Antragstellenden der Bestattung hinterlegt werden. Andere Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 22 ff.) sind nicht zulässig.

§ 18

Kriegsgräber

Die Kriegsgräber werden von der Stadt unterhalten. Für sie gilt das Gesetz über die Erhaltung von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in der jeweils geltenden Fassung.

§ 19

Ehrengrabstätten

Die Ehrengräber werden von der Stadt angelegt und unterhalten. In einem Ehrengrab bestattet werden können Ehrenbürgerinnen und -bürger nach § 34 GO NRW. Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt beschließt im Einzelfall über die Bestattung weiterer Personen.

§ 20

Islamisches Grabfeld

- (1) Auf dem städtischen Parkfriedhof Neandertal besteht ein Grabfeld für islamische Gräber.

- (2) Das Grabfeld wird als Reihen- und Wahlgrabfeld geführt und unterliegt den allgemeinen Regelungen der Friedhofssatzung sowie den speziellen Vorschriften der §§ 10, 15 und 16.

§ 21

Sternenkindergrabfeld

- (1) Auf dem Friedhof Kreuzstraße besteht auf Feld 14 ein gemeinsam von der katholischen und der evangelischen Kirchengemeinde Erkrath eingerichtetes und betriebenes Grab- und Gedenkfeld für tot- und fehlgeborene Kinder. Auf diesem Grabfeld dürfen gem. § 14 Abs. 2 BestG NRW nur Tot- und Fehlgeburten sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte bestattet werden, nicht jedoch erst nach der Geburt verstorbene Kinder.
- (2) Die Anmeldung und Organisation der Bestattungen werden durch die Kirchengemeinden bzw. eine/einen beauftragte/n Bestatter/in, die Beisetzung durch eine/n beauftragte/n Friedhofsgärtner/in durchgeführt.

V. Gestaltung der Grabstätten, Grabaufbauten

§ 22

Allgemeines

- (1) Grabaufbauten sind: Grabmale und sonstig bauliche Anlagen auf Grabstätten.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes gewahrt werden. Es ist Rücksicht auf charakteristische Grabfelder und geschichtlich oder künstlerisch bedeutende Grabmale zu nehmen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früherer Zeit zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie dürfen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder geändert werden.
- (4) Die Grabnummer ist auf der linken Schmalseite des Steines, 20 cm über dem Erdboden in einer Zeilenhöhe von 15 mm, einzubauen. Firmenbezeichnungen können unauffällig auf der rechten Seitenfläche eines Grabmals angebracht werden.
- (5) In anonymen Urnen-/Reihengrabstätten dürfen Grabaufbauten nicht aufgestellt werden.
- (6) Die Grabmale sind gem. § 23 Abs. 1 so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht

umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

- (7) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die durch Grabaufbauten verursacht werden.

§ 23

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (BIV) in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 27. Die Friedhofsverwaltung oder die/der von ihr beauftragte Dritte kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung bei Wahlgräbern für Sargbestattungen in einer Tiefe von mindestens 2,20 m durchgeführt worden ist. Brücken und gemauerte Elemente im Erdreich sind nicht gestattet.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke richtet sich nach § 25.
- (4) Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben der Satzung eingehalten werden. Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Weiterhin muss eine Risikohaftpflichtversicherung durch die/den Aufstellende/n nachgewiesen werden können. Die Friedhofsverwaltung oder ein/e von ihr beauftragte/r Dritte/r überprüft nach der Erstellung die Standfestigkeit der Grabmale und Einfassungen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung oder ein/e von ihr beauftragte/r Dritte/r überprüft die Standfestigkeit der Grabmale in regelmäßigen Abständen.

§ 24

Gestaltung von Grabaufbauten

- (1) Grabaufbauten müssen nach Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung den Anforderungen an die Umgebung entsprechen. Sie dürfen die Würde des Ortes nicht verletzen.

- (2) Grabmale oder Teile des Grabmals dürfen nur aus Naturstein, geschmiedetem oder gegossenem Metall oder handwerklich bearbeitetem Holz bestehen. Nicht zugelassen sind Lichtbilder, farbige Anstriche etc. Porträts der Verstorbenen aus Keramik sind zulässig. Die Größe von 7 x 10 cm darf nicht überschritten werden.
- (3) Alle Grabmale müssen in der Mittelachse der Grabstätte parallel zu der hinteren Grabstättengrenze stehen oder liegen. Stehende Grabmale sind höchstens 10 cm von der hinteren Grabstättengrenze entfernt aufzustellen.
- (4) Nicht gestattet sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien und Grabmale und deren Teile sowie Einfassungen aus
 - a) gegossener oder nicht steinmetzmäßig behandelter Zementmasse, ausgenommen hiervon sind vorhandene Einfassungen, sowie aus Kunststoffen,
 - b) Terrazzo,
 - c) Ölanstrich auf Steingrabmalen,
 - d) Inschriften, die der Weihe des Ortes nicht entsprechen,
 - e) Glasplatten,
 - f) freistehende Laternen über 0,30 m Höhe als Daueranlage auf den Grabstätten,
 - g) Emaille,
 - h) Keramik (ausgenommen Porträts, s. Abs. 2).
- (5) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 4 zulassen.
- (6) Ganzabdeckungen sind nur auf Urnenwahl- und Urnenreihengrabstätten zulässig, im Übrigen unzulässig. Dies gilt auch für Ganzabdeckungen aus mineralischen Stoffen und Abdichtungen durch Folien.
- (7) Rasenreihengrabstätten für Särge und Urnen sind ausschließlich mit Grabplatten aus anthrazitgrauem Impala Granit mit geschurrter oder bis maximal Körnung 120 feingeschliffener Oberfläche ohne Glanz und nicht poliert sowie gesägter Seitenbearbeitung zu versehen. Auf den Grabplatten befinden sich dreizeilig und symmetrisch zentriert in vertieften und schwarz getönten Buchstaben in der Schriftart „Antiqua“ der Vor- und Familienname (Schriftgröße je 3 cm), das Geburts- und Sterbejahr (Schriftgröße: 2,7 cm) und auf Wunsch ein kirchliches oder Auferstehungs- oder Lebenssymbol. Weitere Inschriften sind nicht zulässig. Ebenso unzulässig sind farbige Elemente, Herstellernamen und sonstige Inschriften auf der Vorderseite der Grabplatte. Die Grabplatten für Urnenrasenreihengräber sind innerhalb von 6 Monaten nach Bestattung durch die/den Nutzungsberechtigten verlegen zu lassen, für Sargrasenreihengräber innerhalb von 6 Monaten, nachdem die erste Senkung der Grabstätte stattgefunden hat. Sollte die Grabplatte nicht innerhalb dieser Frist verlegt werden, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten eine Herstellung und eine Verlegung durch eine/n zugelassene/n Steinmetz/in durchführen lassen.

- (8) Auf Grabstellen der Urngemeinschaftsgrabanlagen ist ein Grabmal nach den folgenden Vorgaben der Friedhofsverwaltung zulässig: Liegestein aus polierfähigem magmatischen Gestein (z.B. Granit) mit mindestens 10 cm Stärke in rechteckiger oder ovaler Form. Eine Herz- oder Buchform ist nicht zulässig. Die Inschrift muss in den Stein eingearbeitet sein, eine aufgesetzte erhabene Schrift ist nicht erlaubt. Zusätzlich zur Inschrift können Symbole und Ornamente individuell gewählt werden.

§ 25

Maße von Grabmalen

- (1) Für die Grabmale von Erdbestattungen gelten folgende Maße:

A. Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre

1. Stehende Grabmale

Höhe bis zu 100 cm
Breite bis zu 60 cm
Mindeststärke 12 cm

2. Liegende Grabmale

Breite bis zu 60 cm
Länge bis zu 75 cm
Mindeststärke 10 cm

B. Reihengräber für Verstorbene bis 5 Jahre

1. Stehende Grabmale

Höhe bis zu 80 cm
Breite bis zu 40 cm
Mindeststärke 12 cm

2. Liegende Grabmale

Breite bis zu 35 cm
Länge bis zu 40 cm
Mindeststärke 10 cm

C. Wahlgräber

1. Stehende Grabmale

Höhe bis zu 140 cm
Breite bis zu 4/5 der Grabstellenbreite
Mindeststärke 15 cm

2. Liegende Grabmale

Einstellige Grabstellen

Breite bis zu 60 cm
Länge bis zu 80 cm
Mindeststärke 10 cm

Mehrstellige Grabstellen

Breite bis zu 80 cm
Länge bis zu 120 cm
Mindeststärke 10 cm

3. Grababdeckung bis zu 1/3 der Grabfläche Mindeststärke 10 cm
4. Es darf nicht mehr als 1/3 der Grabstättenfläche durch Stein abgedeckt werden.

- (2) Für die Grabmale von Urnenbestattungen gelten folgende Maße:

A. Urnenreihengräber

1. Stehende Grabmale

Höhe bis zu 80 cm

Breite bis zu 40 cm

Mindeststärke 12 cm

2. Liegende Grabmale

Mindeststärke 10 cm

B. Urnenwahlgräber

1. Stehende Grabmale

Höhe bis zu 100 cm

Breite bis zu 50 cm

Mindeststärke 12 cm

2. Liegende Grabmale

Mindeststärke 10 cm

- (3) Für die Grabplatten bei Bestattungen in einem Rasenreihengrab gelten folgende Maße:

Nur liegende Grabmale

Breite 30 cm

Länge 40 cm

Mindeststärke 5 cm

- (4) Für die Grabplatten bei Bestattungen in einer Grabstätte der Urnengemeinschaftsgrabanlagen gelten folgende Maße:

Nur liegende Grabmale

Breite 30 cm

Länge 40 cm

Mindeststärke 10 cm

- (5) Für alle Grabarten ist das Zusammenfügen von Einzelteilen zum Erreichen der Mindeststärke nicht zulässig.

- (6) Bei liegenden Grabmalen gilt die jeweilige Mindeststärke für die gesamte Fläche des Grabmals. Erhabene Teile des Grabmals finden dabei keine Berücksichtigung. Bei stehenden Grabmalen muss die Mindeststärke im Bereich der Standfuge erreicht oder überschritten werden.

- (7) Ausnahmen von der Höhenbeschränkung können bei Stelen (Grabmale mit mindestens doppelter Höhe gegenüber ihrer Breite) auf Wahlgräbern in Feldern mit Gehölzgruppen im Hintergrund zugelassen werden, wobei das Höchstmaß 180 cm nicht überschritten werden darf.

§ 26

Einfassungen und Trittsteine

- (1) Grabeinfassungen richten sich nach den Feldern der einzelnen Friedhöfe. Einfassungen sind auf dem Friedhof Kreuzstraße von Feld 1 bis 17 erforderlich. Das gilt nicht für Reihen-, Urnenreihen- und Urnenwahlgräber. Bei diesen Grabstätten sind, wie auf den übrigen Feldern, die Abgrenzungen zwischen den Grabstätten gemäß § 14 Abs. 2 Buchstaben a) bis f) durch die Verlegung bruchrauer, rechteckig behauener oder gesägter, 30 cm breiter und nicht unter 30 cm langer, flach als Trittsteine verlegter Wesersandsteinplatten (Farbe rotbraun) in einer Stärke nicht unter 4 cm vorzunehmen.
- (2) Bei Reihengrabstätten für Säрге und Urnen wird das Verlegen dieser Trittsteine zu Beginn der Belegung in einer neuen Reihe an einer Seite der Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Das Verlegen der Trittsteine auf der anderen Seite des Grabes erfolgt auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten.
- (3) Bei Neubelegung eines Feldes mit Wahlgrabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung an einer Seite der Grabstätte pro Reihe das Legen der Wesersandsteinplatten. Bei Wahlgrabstätten werden einer Grabstätte jeweils die Trittsteine an der rechten Seite zugeordnet.
- (4) Wahlgrabstätten, die bereits mit einer Einfassung oder Abgrenzung versehen sind, werden mit dieser an die/den nachfolgende/n Nutzungsberechtigte/n vergeben. Die/Der neue Nutzungsberechtigte muss bei Bedarf für deren Erneuerung aufkommen.

§ 27

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Genehmigungspflicht gilt nicht, wenn nur ein zusätzlicher Name angebracht wird oder eine Reparatur erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist unter Verwendung der bei der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Vordrucke vor der Anfertigung zu beantragen. Der Antrag ist unter Vorlage einer Zeichnung in Frontal- und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit Angabe des Materials, der Art der Bearbeitung, Angaben über die Befestigung des Grabmales, oder der sonstigen baulichen Anlage, insbesondere deren Fundamentierung sowie des Wortlautes der beabsichtigten Inschrift in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrages vollständig anzugeben. Soweit dies dem Verständnis dient, kann die Friedhofsverwaltung auch Skizzen in Originalgröße verlangen. Der Antrag muss von der/dem jeweili-

gen Nutzungsberechtigten oder ihrem/seinem schriftlich Bevollmächtigten und von der/dem ausführenden Steinmetz/in oder Hersteller/in unterschrieben sein.

- (3) Im Fall von Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein ist der Friedhofsverwaltung mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen. Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein, die seit dem 01.01.2020 in das Bundesgebiet eingeführt und aufgestellt wurden. Natursteine, die nach dem 01.05.2015 und vor dem 01.01.2020 eingeführt wurden, werden nicht zertifiziert und können ohne Siegel aufgestellt werden. Gegenüber der Friedhofsverwaltung ist jedoch ein Nachweis über den Zeitpunkt der Einfuhr zu erbringen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, sich zu diesem Zweck Lieferscheine, Zollunterlagen, Rechnungen oder Inventarlisten vorlegen zu lassen. Sie kann im Einzelfall auch Eigenerklärungen als Nachweis zulassen.
- (4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das vorgesehene Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nach Größe, Gestaltung, Beschriftung oder Material geeignet ist, das Gesamtbild des Friedhofs oder auch nur der umliegenden Grabstätten zu stören, die Würde des Ortes verletzt oder sonstigen Vorschriften widerspricht.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte oder veränderte und nicht genehmigungsfähige Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung der/des Nutzungsberechtigten auf deren/dessen Kosten im Wege der Verwaltungsvollstreckung entfernen zu lassen.
- (7) Nach der Beisetzung können mit Ausnahme der Flächen für Rasenreihengrabstätten erlaubnisfrei kleinere Provisorien, sofern sie nicht größer als 0,15 m x 0,30 m sind, und naturlasierte Holzkreuze bzw. Holztafeln nicht größer als 0,80 m aufgestellt werden, die der Würde des Friedhofs gerecht werden. Diese nicht zustimmungsfähigen provisorischen Grabmale dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung verwendet werden.
- (8) Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 28 Anlieferung

- (1) Die Anlieferung und Aufstellung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen auf den Friedhöfen ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Abnahme erfolgt vor dem Aufstellen am Eingang des Friedhofs durch die Friedhofsverwaltung bzw. die/den von ihr beauftragte/n Dritte/n. Dazu ist der genehmigte Antrag vorzulegen sowie das aufzubringende Grabmal vorzuzeigen. Die Prüfung auf Übereinstimmung der Genehmigung mit dem erstellten Werk bestätigt die Friedhofsverwaltung durch Unterschrift.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann hierzu weitere Einzelheiten bestimmen.

§ 29 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind durch die/den Nutzungsberechtigte/n dauernd in gutem, verkehrssicherem Zustand zu halten. Dies umfasst auch die Sauberkeit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen.
- (2) Die/Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird. Das gilt auch bei einer Verkehrsfährdung durch lose Einfassungen oder lose bzw. abgesackte Trittsteine. Erscheint die Standsicherheit gefährdet, ist die/der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der/des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren, jedoch können sie einer Fachfirma zur Wiederverwendung angeboten werden.
- (3) Ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.
- (4) Die Unterhaltung der Grabplatten auf den Rasenreihengrabstätten sowie deren Entfernung nach Ablauf der Ruhezeit obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 30 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit dürfen Grabaufbauten nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden, ausgenommen sind erforderliche Reparaturen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabmale einschließlich Fundamente, jeglicher Aufwuchs und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Ausgenommen hiervon sind Grabeinfassungen, die das Erdreich wegen der Hanglage stützen. Sind die Grabmale einschließlich Fundamenten oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Grabmale gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Erkrath über und werden durch die Friedhofsverwaltung oder die/den von ihr beauftragte/n Dritte/n entsorgt.
- (3) Die/Der Nutzungsberechtigte trägt die Kosten der Entfernung sowie der Entsorgung; Ansprüche gegen die Stadt Erkrath entstehen darüber hinaus nicht.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 31

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten sind von den Nutzungsberechtigten oder den von ihnen beauftragten Friedhofsgärtnern und -gärtnerinnen zu bepflanzen – ausgenommen hiervon sind zulässige Ganzabdeckungen – und dauernd instand zu halten. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Dies gilt nicht bei Grabstätten nach Abs. 5.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck im Sinne dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen versehen werden, die andere Grabstätten und die öffentliche Anlage und öffentliche Wege nicht beeinträchtigen. Bäume und großwüchsige Sträucher sind nicht zugelassen. Der Grabaufwuchs darf die Höhe von 2 m nicht übersteigen.

Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln sowie Torf bei der Grabpflege sind nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zulassen, wenn Pflanzen mit Pilzen oder Schädlingen befallen sind und diese sich über den ganzen Friedhof zu verteilen drohen.

- (4) Das Abräumen verwelkter Kränze und Blumen wird innerhalb von 4 Wochen nach einer Sarg- oder Urnenbeisetzung, bei einer Sargbeisetzung gleichzeitig mit dem Setzen des ersten Hügels, durch die Friedhofsverwaltung oder die/den von ihr beauftragte/n Dritte/n ausgeführt. Die Gebühren hierfür werden mit denen für die Graban-

fertigung erhoben und richten sich nach den Sätzen der jeweils geltenden Gebührensatzung.

- (5) Die Grabstätten sollen wegen der Setzung der Erde erst nach Ablauf von 6 Monaten seit der Beisetzung in einer der Friedhofsanlage würdigen Weise gärtnerisch angelegt werden und sind in der Folgezeit in gepflegtem Zustand zu halten. Urnengrabstätten können direkt nach der Beisetzung hergerichtet werden, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Monaten seit der Beisetzung.
- (6) Das Anlegen, das Instandhalten und die Pflege der anonymen Grabfelder sowie der Rasenreihengrabfelder obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige dürfen an den anonymen und Rasenreihengrabstätten keine Veränderungen vornehmen. Blumenschmuck und Kränze sind an den vorgesehenen Gedenkplätzen abzulegen.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten und der anonymen Grabstätten sowie der Rasenreihengrabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.
- (9) Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen oder Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.

§ 32

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Ist eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß i. S. d. § 31 hergerichtet oder gepflegt, hat die/der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Kommt die/der Nutzungsberechtigte ihrer/seiner Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf ihre/seine Kosten in Ordnung bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die/den Nutzungsberechtigte/n schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die/der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Nach Verstreichen der Frist kann die Friedhofsverwaltung entschädigungslos

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Ist die/der Nutzungsberechtigte oder ihr/sein Wohnsitz unbekannt und auch über das Amt für Einwohnerwesen nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle der schriftlichen Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung an die/den Nutzungsberechtigte/n, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; zudem wird die/der Nutzungsberechtigte für die Dauer von 3 Monaten durch ein auf der Grabstätte angebrachtes Schild aufgefordert, sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung entschädigungslos
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- In den öffentlichen Bekanntmachungen und Aufforderungen, den Hinweisschildern auf Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten und den schriftlichen Aufforderungen an die/den Nutzungsberechtigten ist auf die Rechtsfolgen der Abs. 1 bis 3 hinzuweisen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck i.S.d. § 6 Abs. 6 gilt § 32 Abs. 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Leichenzellen und Trauerfeiern

§ 33

Benutzung der Leichenzellen

- (1) Die Leichenzellen/Kühlzellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung von Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. Ausnahmen hiervon bestimmt die Friedhofsverwaltung. Die Anlieferung und Abholung von Leichen ist zu dokumentieren. Die dafür bereitgelegten Formulare dienen als Nachweis für die Leichenzellen- / Kühlzellenbenutzung und sind vom jeweiligen Bestattungsinstitut sorgfältig und komplett auszufüllen.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Öffnungszeiten sehen. Die Särge sind spätestens 1 Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 34 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 34

Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier gem. Abs. 1 der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn die/der Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann durch die örtliche Ordnungsbehörde untersagt werden, wenn die/der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.
- (4) Die Ausschmückung der Friedhofskapelle einschließlich der Leichenzellen/Kühlzellen wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt. Über zusätzliche Dekorationsmaßnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

VIII. Schlussvorschriften

§ 35

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Verfügungs- und Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten für Leichen und Personen über 5 Jahren, die vor dem 21.06.2005 bestattet wurden, beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (3) Das Verfügungsrecht an Urnenreihengrabstätten beträgt bis 31.08.2003 = 20 Jahre und vom 01.09.2003 bis 20.06.2005 = 25 Jahre.
- (4) Sonstige alte Rechte sind mit Inkrafttreten dieser Satzung erloschen.

§ 36 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten für Grabstätten und Grabzubehör. Sie ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zur Verhütung von Schäden zu treffen, die durch fremde Personen oder Tiere verursacht werden könnten. Die Stadt haftet ebenso nicht bei Schäden durch höhere Gewalt an Grabsteinen, Bepflanzung oder Grablampen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbarer Codierungen bleibt die/der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besucher/in entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Personals der Friedhofsverwaltung nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 6 Abs. 2 und 3 nicht befolgt,
- c) entgegen § 6 Abs. 5 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- d) entgegen §§ 6 Abs. 6, 17 Abs. 3 Grabschmuck jeglicher Art auf den anonymen, den Rasenreihengräbern außerhalb der vorgesehenen Gedenkplätze und der Urnengemeinschaftsgrabanlage ablegt,
- e) als Gewerbetreibende/r entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- f) eine Bestattung entgegen § 9 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- g) entgegen § 27 Abs. 1 und 2, § 28 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- h) Grabmale entgegen § 23 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 28 Abs. 1 den genehmigten Antrag und das aufzubringende Grabmal nicht der Friedhofsverwaltung zur Überprüfung vorlegt und entgegen § 29 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand hält,
- i) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 7 Abs. 9, § 10 Abs. 2 und § 24 Abs. 2 und 6 und § 31 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör

- hör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder nicht in den bereit gestellten Behältern entsorgt,
j) Grabstätten entgegen § 32 vernachlässigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 39
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 27.06.2005, in Kraft seit dem 30.06.2005, in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.

Erkrath, den 26.05.2020

gez. Schultz
Bürgermeister